

1 Vorbestimmungen

1.1 Einleitung

Dieses Dokument stellt die Grundsätze zur Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten (nachstehend bezeichnet als die »Ausführungsgrundsätze«) der UniCredit Bank GmbH (nachstehend bezeichnet als »Bank«) dar. Für die ausländischen Zweigniederlassungen der Bank gelten die in den entsprechenden landesspezifischen Bedingungen festgelegten Ergänzungen bzw. eigene Ausführungsgrundsätze.

Die vorliegenden Informationen zu den Ausführungsgrundsätzen sind Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (SOB) der Bank.

Detaillierte Informationen zu den im Weiteren beschriebenen Produktarten (nachstehend bezeichnet als »Assetklassen«) können den Broschüren »Basisinformation über die Vermögensanlage in Wertpapieren« und »Basisinformation über Termingeschäfte – Grundlagen, wirtschaftliche Zusammenhänge, Möglichkeiten, Risiken« entnommen werden. Die genannten Broschüren sind kostenfrei in den Filialen der Bank erhältlich.

Das Dokument wird ergänzt durch Anhänge, die weitere Details zu den Ausführungsgrundsätzen und zu den Assetklassen enthalten können. Die Anhänge sind im Zusammenhang mit den Inhalten der Ausführungsgrundsätze zu lesen.

Ihnen wird auf Verlangen gerne die Einhaltung der Ausführungsgrundsätze bei der Ausführung Ihrer Aufträge näher dargelegt.

Anfragen zu den Ausführungsgrundsätzen ebenso wie Ihre Anforderungen zur Darlegung der Einhaltung der Ausführungsgrundsätze senden Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse: info@hvb.de. Alternativ können Sie sich natürlich auch gerne an Ihren Betreuer wenden.

1.2 Anwendungsbereich

Diese Ausführungsgrundsätze sind auf die Ausführung von Aufträgen von Privatkunden oder professionellen Kunden der Bank für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten anwendbar.

Wenn die Ausführungsgrundsätze bei der Ausführung Ihres Auftrags Anwendung finden, wird die Bank alle hinreichenden Schritte unternehmen, um das bestmögliche Ergebnis für Sie unter Berücksichtigung der im Kapitel 1.3 beschriebenen Faktoren zu erzielen.

Der Kunde kann der Bank Weisungen erteilen, von den Ausführungsgrundsätzen abzuweichen, indem er beispielsweise bestimmt, an welchem Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll. Erteilt der Kunde eine solche Weisung, kommt die Bank ihrer Verpflichtung zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses durch die weisungsgemäße Ausführung nach. Die Ausführungsgrundsätze finden insoweit keine Anwendung. Ebenfalls als Weisung gelten als interessewährend oder in ähnlicher Form erteilte Aufträge, die die Benennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich machen und die von der Bank nach eigenem Ermessen (unter Wahrung der Interessen des Kunden) zur Ausführung gebracht werden.

Hinweis: Erteilt der Kunde eine Weisung für eine Transaktion oder auch nur für Teile einer Transaktion, wird die Bank den Auftrag entsprechend weisungsgemäß ausführen. Der Kunde handelt in diesem Fall gemäß eigener Meinung und trägt das Risiko, eine schlechtere Ausführung zu erhalten als bei einer Ausführung gemäß den Ausführungsgrundsätzen. Auf dieses Risiko wird die Bank nicht in jedem Einzelfall hinweisen. Die Bank kommt durch die weisungsgemäße Ausführung insofern ihrer Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung nach.

1.3 Feststellung des Kundeninteresses

Mit den Ausführungsgrundsätzen kommt die Bank ihrer Verpflichtung nach, Grundsätze zur Auftragsausführung festzulegen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Mit der Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden bzw. der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt. Jedoch setzt die Bank für bestimmte Assetklassen eine Technologie zur automatischen Ausführung (siehe 2.1) ein, die die Preise und gegebenenfalls die Kosten der verschiedenen Ausführungsplätze für einzelne Aufträge miteinander vergleicht.

Die Bank erstellt die Ausführungsgrundsätze für Finanzinstrumente nach eigenem Ermessen. Dabei hat die Bank bei der Erstellung der Ausführungsgrundsätze für Finanzinstrumente folgende Aspekte berücksichtigt:

- den Preis – das ist der Preis, zu dem das Finanzinstrument erworben/verkauft wird.
- die Kosten – diese Kosten beinhalten implizite Kosten wie Marktauswirkungen, explizite externe Kosten wie z. B. Börsen- oder Clearinggebühren und explizite interne Kosten, die die Vergütung der Bank durch eine Kommission oder einen Spread darstellen.
- Geschwindigkeit – benötigte Zeitspanne, um den Auftrag nach dem Erhalt auszuführen.
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung – die Wahrscheinlichkeit, dass der Kundenauftrag komplett zur Ausführung kommt; bei illiquiden Märkten ist die Wahrscheinlichkeit der Ausführung ein wesentlicher Faktor.
- Wahrscheinlichkeit der Abwicklung – die Wahrscheinlichkeit, dass die Abwicklung zum Valutatag erfolgt.
- Umfang des Auftrags – dies ist der Umfang des Auftrags, der den Preis und die Wahrscheinlichkeit der Ausführung beeinflussen kann.
- Art des Auftrags – dies kann die Art und Weise, wie die bestmögliche Ausführung für den Kunden erreicht wird, beeinflussen, z. B. wenn ein Ausführungsplatz den vom Kunden gewünschten Auftragsstyp nicht anbietet.
- Qualitative Faktoren der Ausführungsplätze wie z. B. Clearingverfahren, Notfallsicherungen (circuit breaker), terminierte Kapitalmaßnahmen, Handelsüberwachung durch eine unabhängige Handelsüberwachung etc. und alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte.

Die Bestimmung der relativen Bedeutung der vorgenannten Faktoren erfolgt anhand der folgenden Kriterien:

- Merkmale des Kunden und dessen Einstufung als Privatkunde oder als professioneller Kunde
- Merkmale des Kundenauftrags einschließlich Aufträgen, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte umfassen
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann

Bei Ausführung eines Auftrags im Namen eines Privatkunden bestimmt sich das bestmögliche Ergebnis nach dem Gesamtentgelt. Das Gesamtentgelt stellt den Preis des Finanzinstruments und die Kosten der Ausführung dar. Die Kosten der Ausführung umfassen alle dem Kunden entstandenen Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags stehen einschließlich der Gebühren des Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren und sonstigen Gebühren, die Dritten gezahlt wurden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind. Geschwindigkeit,

Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang und Art des Auftrags, Marktwirkungen sowie etwaigen sonstigen impliziten Transaktionskosten darf nur insoweit Vorrang gegenüber den unmittelbaren Preis- und Kostenerwägungen eingeräumt werden, als sie dazu beitragen, für den Privatkunden in Bezug auf das Gesamtentgelt das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Bei professionellen Kunden erfolgt die Bewertung der Ausführungsplätze analog dem Vorgehen für Privatkunden.

Bei der Auswahl der relevanten Ausführungsplätze durch die Bank werden die Ausführungsplätze und Intermediäre berücksichtigt, an denen bzw. über die die betroffenen Finanzinstrumente in nennenswertem Umfang gehandelt werden.

Die Bank wird keinen der möglichen Ausführungsplätze unfair diskriminieren, wird aber eine Bewertung der Ausführungsfaktoren als Basis für die Entscheidung über den bestmöglichen Ausführungsplatz vornehmen. Die für die Assetklassen spezifischen Darstellungen in Kapitel 2 stellen detaillierte Informationen zur Auswahl der Ausführungsplätze zur Verfügung, auf die sich die Bank zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um bei der Ausführung von Kundenaufträgen auf Dauer das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, weitgehend verlässt.

Bewertet der Kunde einzelne Faktoren anders, als dies von der Bank im Rahmen der Erstellung der Ausführungsgrundsätze vorgesehen wurde, und wünscht eine Ausführung an einem von den Ausführungsgrundsätzen abweichenden Ausführungsplatz, so sollte der Kunde eine konkrete Weisung bezüglich des von ihm gewünschten Ausführungsplatzes erteilen.

1.3.1 Preis

Zur Bestimmung der Vorteilhaftigkeit eines Ausführungsplatzes hinsichtlich des Preises beurteilt die Bank die Preisbildungsmechanismen der Handelsplätze. Insbesondere hängt die Preisqualität von der Anzahl der Marktteilnehmer, einer möglichen Beauftragung von Market Makern und der Orientierung an einer Leitbörse (Referenzmarktpinzipp) – soweit vorhanden – ab. Die Bank setzt für bestimmte Assetklassen eine Technologie zur automatischen Ausführung (siehe 2.1) ein, die die Preise der verschiedenen Ausführungsplätze für einzelne Aufträge miteinander vergleicht.

1.3.2 Kosten

Die Kosten werden als Teil des Gesamtentgeltes unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 1.3.2.1 bis 1.3.2.3 beschriebenen Details bestimmt.

Die Berücksichtigung der Kosten im Gesamtentgelt erfolgt für Kunden die ihr Depot im Hause der UniCredit Bank GmbH führen, nach dem Standardentgeltmodell der Bank. Es werden Kategorien von Ausführungsplätzen gebildet und für jede Kategorie ein bestimmter Preis (bestehend aus einer Ausführungspauschale und einem Transaktionsentgelt) verlangt; dieser Preis wird zum Zwecke des Vergleichs der Ausführungsplätze berücksichtigt.

– Führt der Kunde sein Depot bei einer Drittbank und unterliegt damit einem Entgeltmodell, bei dem die externen Kosten 1:1 durchgereicht werden, erfolgt die Kalkulation des Gesamtentgeltes unter Berücksichtigung der tatsächlichen Höhe der externen Gebühren zuzüglich der Kosten, die durch die Bank in Rechnung gestellt werden.

Die Bank setzt für bestimmte Assetklassen eine Technologie zur automatischen Ausführung (siehe 2.1) ein, die die Kosten der verschiedenen Ausführungsplätze für einzelne Aufträge miteinander vergleicht.

1.3.2.1 Direkte Ausführung durch die Bank an einem Handelsplatz

Die Kosten umfassen neben den Provisionen der Bank die Spesen fremder Dritter (z. B. der Börsen bzw. der an den Börsen tätig werdenden Skontroführer/Market Maker – dies umfasst auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei – sowie der in die Abwicklung eingebundenen Einheiten) sowie Marktzugangskosten, sofern diese dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

1.3.2.2 Indirekte Ausführung durch einen Intermediär

Die Bank kann sich anstelle der unter Punkt 1.3.2.1 beschriebenen direkten Ausführung an einem Börsenplatz auch eines Intermediärs bedienen, sofern dies im Interesse des Kunden liegt. Die Kosten umfassen in diesem Fall neben den unter Nr. 1.3.2.1 genannten Kosten auch die Kosten des Intermediärs.

Wird der Auftrag des Kunden ausgeführt oder bei anderen Gesellschaften (einschließlich Konzernunternehmen) platziert (oder werden Kundenaufträge zur Ausführung weitergeleitet), wird die Bank alle hinreichenden Maßnahmen unternehmen, um für den Kunden gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

1.3.2.3 Besonderheiten bei Festpreisgeschäften der Bank

Die Ausführungsgrundsätze gelten eingeschränkt, wenn die Bank nur eine Ausführung gegen eigene Bücher anbietet und die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbareren Preis schließen (sog. Festpreisgeschäft). In diesem Fall richten sich die Pflichten von Bank und Kunde unmittelbar nach der vertraglichen Vereinbarung. Bei einem Festpreisgeschäft erfüllt die Bank ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung durch das Stellen eines fairen Preises.

Soweit die Bank den Abschluss von Festpreisgeschäften regelmäßig anbietet, ist dies in Kapitel 2 dieser Ausführungsgrundsätze angegeben.

Steht das Angebot der Bank, den Auftrag gegen eigene Bücher auszuführen, gemäß den Ausführungen zu der jeweiligen Assetklasse in diesen Ausführungsgrundsätzen in Konkurrenz zu externen Ausführungsplätzen, so wird das Angebot der Bank im Rahmen des Vergleichs mit anderen Ausführungsplätzen wie jeder externe Ausführungsplatz behandelt.

1.3.3 Sonstige Aspekte der Auftragsausführung

Die Bank hat auch die folgenden Aspekte der Auftragsausführung gemäß den gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt.

1.3.3.1 Geschwindigkeit der Ausführung

Hierunter wird die Zeitspanne von der Entgegennahme des Auftrags bis zur Ausführbarkeit am Ausführungsplatz verstanden. Die Geschwindigkeit eines Ausführungsplatzes wird maßgeblich von der Art des Marktmodells (z. B. Auktionsverfahren) bestimmt.

1.3.3.2 Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung

Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Handelsplatz ist maßgeblich von der Liquidität an diesem Platz abhängig. Die Bank betrachtet unter diesem Aspekt auch das Risiko von Teilausführungen, die sich direkt auf die Gesamtkosten der Abwicklung auswirken können.

Unter der Wahrscheinlichkeit der Abwicklung versteht die Bank die Risiken einer problembehafteten Abwicklung von Geschäften in Finanzinstrumenten, die im Ergebnis zu einer Beeinträchtigung der Lieferung oder Zahlung führen können.

1.3.3.3 Art und Umfang des Auftrags

Die Bank differenziert nach der Größe des Auftrags, sofern dies die Auswahl des Ausführungsplatzes hinsichtlich Preis und Kosten beeinflusst.

An den Ausführungsplätzen können ggf. Aufträge unterschiedlicher Auftragsarten aufgegeben werden. Neben Käufen und Verkäufen sind dies verschiedene Limit- und Auftragszusatzarten (z. B. Fillor-Kill-Order). Der Kunde kann bei Auftragserteilung die Art des Auftrages vorgeben. Hierbei kann es sich jedoch um Auftragsarten handeln, die gleichzeitig ein Ausschlusskriterium für bestimmte Ausführungsplätze bilden können.

1.3.4 Qualitative Faktoren der Ausführungsplätze

Die Bank hat auch qualitative Faktoren bzgl. der gewählten Ausführungsplätze berücksichtigt. Dies sind:

- Clearingsysteme
- Notfallsicherungen (Circuit Breakers)
- Geplante Maßnahmen
- Überwachung des Handels durch eine Handelsüberwachungsstelle
- Beschwerdemanagement und Beschwerdebearbeitung des Ausführungsplatzes
- Handelszeiten
- Belastbarkeit von Leistungsversprechen
- Verbindlichkeit von Preisstellungen (Quotes) und sonstigen Preisinformationen
- Auswahl an Orderzusätzen und Ausführungsarten
- Service- und Informationsangebot für Privatkunden
- Form des Orderbuchs
- Kontrahentenrisiko der Handelspartner
- Abwicklungssicherheit

1.4 Handelsplätze

Wünscht der Kunde die Ausführung an einem bestimmten Ausführungsplatz, wird dies als eine entsprechende Weisung behandelt.

Die Bank kann bei der Ausführung der Kundenaufträge einen oder mehrere der folgenden Typen von Ausführungsplätzen verwenden:

- Organisierte Märkte, d. h. Börsenplätze wie z. B. Xetra, London Stock Exchange, New York Stock Exchange
- Andere Handelsplätze, die keine organisierten Märkte sind, z. B. multilaterale Handelssysteme (MTFs), und organisierte Handelssysteme (OTFs) wie z. B. Euro-MTS oder BrokerTec
- Systematische Internalisierer (SI): Als SIs werden Wertpapierfirmen bezeichnet, die in organisierter und systematischer Weise häufig in erheblichem Umfang Handel für eigene Rechnung treiben, wenn sie Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines MTFs bzw. OTFs ausführen.
- Market Maker
- Sonstige Liquiditätsgeber
- Gegebenenfalls kann die Bank selbst als SI, Market Maker oder Liquiditätsgeber handeln.
- Die Bank kann Drittparteien wie Wertpapierfirmen, Broker und/oder Konzernunternehmen einschalten, die als SI, Market Maker oder sonstige Liquiditätsgeber agieren.

Die Auswahl der angebotenen Ausführungsplätze je Assetklasse ist das Ergebnis einer Marktanalyse je Assetklasse. Die Bank hat dabei alle Ausführungsplätze, mit denen sie verbunden ist, und andere potenziell als Ausführungsplatz infrage kommende Ausführungsplätze analysiert, um die Ausführungsplätze zu identifizieren, die sie als geeignet betrachtet, die konkurrenz-

fähigsten Ausführungsplätze zur Erzielung der bestmöglichen Ausführung für den Kunden darzustellen. Die Bank verfolgt dabei die Strategie, nur Ausführungsplätze anzubieten, die eine zeitnahe und umfassende Ausführung der Kundenaufträge anbieten können. Die Analyse und Bewertung erfolgt auch nach der erstmaligen Festlegung auf einer fortlaufenden Basis, zumindest einmal pro im Jahr im Rahmen der in Kapitel 4 beschriebenen Monitoring-Aktivitäten. Diese Bewertung kann zur Neuaufnahme oder Streichung eines Ausführungsplatzes führen.

Die Bank kann Teile eines Auftrags oder den gesamten Auftrag außerhalb eines organisierten Marktes oder eines MTFs/OTFs ausführen. Um den regulatorischen Anforderungen gerecht zu werden, muss die Bank im Vorfeld vom Kunden die entsprechende Zustimmung einholen. Die Aufforderung zur Zustimmung ist in den Dokumentationen im Rahmen des „Kunden-Onboardings“ enthalten, die dem Kunden bereits ausgehändigt wurden. Falls die Bank keine vom Kunden unterschriebene Zustimmung erhalten hat, wird die Bank diese Zustimmung während des Auftragsannahmeprozesses einholen. Die Ausführung eines Auftrags außerhalb eines Handelsplatzes kann erhöhte Risiken beinhalten (z. B. erhöhte Kontrahentenausfallrisiken, erhöhte Kreditkosten), die von der Bank bei der Bewertung der Ausführungsplätze in Betracht gezogen werden (wenn relevant).

Anfragen zur Erklärung bzw. Darstellung der möglichen erhöhten Risiken einer Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: info@hvb.de. Alternativ können Sie sich natürlich auch gerne an Ihren Betreuer wenden.

Die Bank bedient sich dann eines Intermediärs, wenn dies unter Wahrung dieser Ausführungsgrundsätze im Interesse des Kunden die bestmögliche Ausführung erwarten lässt. Die Bank arbeitet mit verschiedenen Intermediären zusammen. Die Bank wählt die Intermediäre aus namhaften internationalen Prime Brokern aus, indem sie deren Ausführungsgrundsätze berücksichtigt sowie Kriterien wie das Vorhandensein eines direkten Marktzugangs für eine Vielzahl von Handelsplätzen und das Vorhandensein einer elektronischen Handelsplattform sowie das Vorhandensein einer zuverlässigen Abwicklung. Diese Intermediäre haben in der Vergangenheit eine schnelle und zuverlässige Ausführung geboten, ohne dass im Einzelnen Qualitätsunterschiede festzustellen gewesen wären. Um im Interesse der Kunden möglichst günstige Ausführungskonditionen zu erreichen, wird die Bank die Auswahl der Intermediäre regelmäßig überprüfen. Im Übrigen gelten die Ausführungsgrundsätze des jeweiligen Intermediärs.

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

1.5 Zuteilung bei Emission

Bei Emissionen in Form von Initial Public Offerings (IPOs) oder Kapitalerhöhungen (unter Ausschluss des Bezugsrechts) wird die Zuteilung durch den Konsortialführer oder die im Konsortium vertretenen Institute vorgenommen.

Im Rahmen der Zuteilung werden die Kunden in der Regel klassifiziert. Die Kunden erhalten eine entsprechende Quote mit der Möglichkeit einer Maximalzuteilung in Abhängigkeit der Ordergröße. Unabhängig von dem entsprechenden Zuteilungsverfahren wird die Bank darauf achten, dass die Zuteilung fair und wenn möglich in handelbaren Mindestgrößen erfolgt.

2 Auftragsausführung

2.1 Übergreifende Bestimmungen

Sind die Ausführungsplätze für eine Assetklasse geeignet und liquide (insbesondere für Aktien, ausgewählte Rentenpapiere etc.), wird die Bank den geeigneten Ausführungsplatz durch Nutzung einer Automatic Execution Technology (AET) auswählen, um damit das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Die Bank nutzt die AET, um die besten Preise und Marktliquidität an verschiedenen Ausführungsplätzen für einen einzelnen Auftrag zu ermitteln, indem Preis, Liquidität und Kosten der Ausführungsplätze für eine Assetklasse durch ein Regelsystem, das durch die Regeln dieser Ausführungsgrundsätze definiert wird, miteinander verglichen werden. Die Einschätzung des und Entscheidung für den Ausführungsplatz, an den der Auftrag geleitet wird, berücksichtigt das Ergebnis der AET und die anderen statischen Faktoren, die für die jeweilige Assetklasse relevant sind und die nicht für jeden einzelnen Auftrag beurteilt werden, aber regelmäßig für die Zwecke dieser Ausführungsgrundsätze beurteilt werden.

Die Bank wendet die AET grundsätzlich bei allen Assetklassen an. Ausnahmen bilden hierbei die in den Abschnitten 2.4, 2.8, 2.9 definierten Assetklassen.

Für andere bei der Bank aufgegebene Aufträge berücksichtigt die Entscheidung der Bank für einen Ausführungsplatz die Strategien zur Bearbeitung des Auftrags durch Anwendung der für jede Assetklasse festgelegten Ausführungsfaktoren sowie der vom Kunden mitgeteilten Kriterien und Weisungen. Diese Faktoren werden nicht für jeden einzelnen Auftrag festgelegt, sondern regelmäßig für die Zwecke dieser Ausführungsgrundsätze beurteilt.

Für den Fall, dass ein Auftrag nicht umgehend ausgeführt wird, wird die Bank versuchen, den Auftrag so schnell wie möglich zur Ausführung zu bringen. Diese Aufträge werden fortlaufend überwacht und sobald der gewünschte Preis erreicht wird, wird die Bank die bestmögliche Ausführung durch eine Ausführung an einem Ausführungsplatz gegen die Bücher der Bank oder durch eine Kombination von beidem vornehmen.

Finanzinstrumente mit gleichen Ausstattungsmerkmalen wurden zu sog. Assetklassen zusammengefasst und werden im Rahmen der Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte je Assetklasse gleich behandelt.

2.2 Eigenkapitalinstrumente und aktienähnliche Wertpapiere

Neben Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren werden Exchange Traded Funds (ETFs) sowie stücknotierte Anleihen dieser Assetklasse zugerechnet. Die Ausführung von Orders in ETF's aus Investmentsparen bzw. Ansparplänen unterliegen separaten Bestimmungen, die in Kapitel 2.5.1 beschrieben werden.

2.2.1 Aktien Inland

Inländische Aktien werden im Wesentlichen in Deutschland gehandelt und werden grundsätzlich durch die Berücksichtigung in einem der führenden deutschen Indizes definiert. Diese Indizes lauten wie folgt:

DAX®
MDAX®
SDAX®
TecDAX®

Es gibt darüber hinaus noch andere Produkte wie z. B. inländische ETFs, die unter die in diesem Kapitel definierten Ausführungsgrundsätze fallen.

Die folgende Übersicht definiert die Ausführungsplätze, die der Bewertung zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes unterliegen:

Börse Xetra classic – XETR
Börse Berlin – XBER
Börse Düsseldorf – XDUS
Börse Xetra Frankfurt 2 – XFRA
Börse Hamburg – XHAM
Börse Hannover – XHAN
Börse München – XMUN
Gettex – XMUN
Börse Stuttgart – XSTU
Internalisierung UniCredit Bank GmbH – UCDE
Morgan Stanley Europe S.E. – MESI

Privatkunden

Bei Ausführung des Auftrags eines Privatkunden wird die beste Ausführung im Wesentlichen durch das ermittelte Gesamtentgelt bestimmt. Das Gesamtentgelt spiegelt die folgenden Bestandteile wider:

- den Preis des relevanten Finanzinstruments
 - die Kosten, die alle Aufwendungen umfassen, die der Kunde trägt und die direkt mit den Kosten der Ausführung zusammenhängen wie z. B. Gebühren des Ausführungsplatzes, Kosten des Clearings und Settlements und jede andere Gebühr, die an eine dritte Partei gezahlt wurde, wenn diese an der Ausführung beteiligt war
 - die Wahrscheinlichkeit der Ausführung in Bezug auf den für das Volumen gestellten Preis
- Obwohl die Wahrscheinlichkeit der Ausführung kein direkter Bestandteil der Definition des Begriffes des Gesamtentgelts ist, wird er von der Bank im Rahmen dieses Gesamtentgelts berücksichtigt, da sie nach Ansicht der Bank von wesentlicher Bedeutung des für den Kunden relevanten Preises ist.

Art und Umfang des Auftrags werden insofern unter der Wahrscheinlichkeit der Ausführung berücksichtigt, als zum einen die Prüfung des Preises an dem Ausführungsplatz auch die Tiefe des Orderbuchs beinhaltet (Umfang) und zum anderen die Umsatzseite (Kauf/Verkauf) bei der Anfrage ebenso Berücksichtigung findet wie die Ausführbarkeit des Auftrags an diesem Ausführungsplatz (z. B. wegen verwendeter Limitarten).

Professionelle Kunden

Für professionelle Kunden wird die Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ebenfalls durch die Bestimmung des Gesamtentgelts definiert.

Das Gesamtentgelt (GE) besteht aus dem Auftragsgegenwert (Stückzahl x Kurs) sowie der anfallenden internen und externen Entgelte.

Die Bank übernimmt keine Garantie dafür, dass der jeweilige Auftrag an dem gewählten Handelsplatz tatsächlich noch am gleichen Handelstag ausgeführt wird. Nicht gleichzeitig ausgeführte Aufträge verbleiben an den jeweiligen Handelsplätzen, sofern der Kunde nicht ein entsprechendes Erlöschen des Auftrages vorgesehen hat (z. B. bei tagesgültigen Aufträgen) oder dies aufgrund der Auftragsart vorgesehen ist.

2.2.2 Eigenkapitalinstrumente Ausland

Alle Eigenkapitalinstrumente (Aktien), die nicht mit einer ISIN ausgestattet sind, die mit DE beginnt, werden dieser Kategorie zugeordnet. Für die Auswahl des Ausführungsplatzes wird die Heimatbörse des Wertpapiers in Betracht gezogen. Die Auswahl des Ausführungsplatzes kann durch die Verwahrstelle der Wertpapier- oder Handelsrestriktionen eingeschränkt sein. Die Bank wird die Kundenaufträge nicht an Ausführungsplätzen betreiben, die für den Kunden zusätzliche Kosten aufgrund von benötigten Umlagerungen von Stücken bedingen.

Die ausländischen Ausführungsplätze, mit denen die Bank verbunden ist, kann im Anhang 1 ersehen werden.

Ist das Finanzinstrument auch in Deutschland handelbar oder bietet die Bank eine Ausführung gegen das eigene Buch an, wird die Bank die Entscheidung über die bestmögliche Ausführung unter Beachtung der Verwah- und Kostensituation vornehmen mit dem Ziel, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

Für den Fall, dass eine Ausführung über einen deutschen Ausführungsplatz von der Bank bevorzugt wird, gelten die unter 2.2.1 publizierten Bewertungsregeln.

2.3 Bezugsrechte

Neben klassischen Bezugsrechten zählen zu dieser Assetklasse auch handelbare Erwerbsansprüche sowie Redemption Rights.

Im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Bezugsfrist sind die Kriterien Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung und Geschwindigkeit der Ausführung bei im Ausland verwahrten Bezugsrechten stärker zu gewichten. Aufträge über im Inland verwahrte (einschließlich der ausländischen Niederlassungen der CBF International) Bezugsrechte werden an einem geeigneten inländischen Handelsplatz zur Ausführung gebracht.

Die folgende Übersicht definiert die Ausführungsplätze, die der Bewertung zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes unterliegen:

Börse Xetra classic – XETR
Börse Berlin – XBER
Börse Düsseldorf – XDUS
Börse Xetra Frankfurt 2 – XFRA
Börse Hamburg – XHAM
Börse Hannover – XHAN
Börse München – XMUN
Börse Stuttgart – XSTU

Aufträge über im Ausland verwahrte Instrumente (mit Ausnahme der bei den ausländischen Niederlassungen der CBF International verwahrten) werden direkt an einer Börse im Heimatland des zugrundeliegenden Eigenkapitalinstrumentes oder außerbörslich direkt im Land der Verwahrung zur Ausführung gebracht. Details werden dem Kunden auf Anfrage bei Ordererteilung mitgeteilt.

Privatkunden

Bei Ausführung des Auftrags eines Privatkunden wird die beste Ausführung im Wesentlichen durch das ermittelte Gesamtentgelt bestimmt. Das Gesamtentgelt spiegelt die folgenden Bestandteile wider:

- den Preis des relevanten Finanzinstruments
- die Kosten, die alle Aufwendungen umfassen, die der Kunde trägt und die direkt mit den Kosten der Ausführung zusammenhängen, wie z.B. Gebühren des Ausführungsplatzes, Kosten des Clearings und Settlements und jede andere Gebühr die an eine dritte Partei gezahlt wurde, wenn diese an der Ausführung beteiligt war.
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung in Bezug auf den für das Volumen gestellten Preis.

Obwohl die Wahrscheinlichkeit der Ausführung kein direkter Bestandteil der Definition des Begriffes des Gesamtentgelts ist, wird er von der Bank im Rahmen dieses berücksichtigt, da sie nach Ansicht der Bank von wesentlicher Bedeutung des für den Kunden relevanten Preises ist.

Art und Umfang des Auftrags werden insofern unter der Wahrscheinlichkeit des Auftrags berücksichtigt, als zum einen die Prüfung des Preises an dem Ausführungsplatz auch die Tiefe des Orderbuchs beinhaltet (Umfang) und zum anderen die Umsatzseite (Kauf/Verkauf) bei der Anfrage ebenso Berücksichtigung findet wie die Ausführbarkeit des Auftrags an diesem Ausführungsplatz (z. B. wegen verwendeter Limitarten).

Die Bewertung der Ausführungsgeschwindigkeit wird ebenso für die Entscheidung herangezogen, ob das beste Ergebnis für den Kunden erzielt werden kann, wie die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung und sonstige qualitative Faktoren (z. B. Handelsüberwachung).

Professionelle Kunden

Für professionelle Kunden wird die Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ebenfalls durch die Bestimmung des Gesamtentgelts bestimmt.

Das Gesamtentgelt (GE) besteht aus dem Auftragsgegenwert (Stückzahl x Kurs) sowie der anfallenden internen und externen Entgelte.

2.4 Schuldtitle und rentenähnliche Wertpapiere

Dieser Klasse gehören verzinsliche Wertpapiere sowie rentenähnlich ausgestaltete sonstige Wertpapiere an. Die Bank differenziert bei der Ausführung der Aufträge aufgrund der Art und des Umfangs der Aufträge. Näheres ist in den folgenden Abschnitten beschrieben.

2.4.1 Schuldtitle in Euro

Bundesschatzbriefe, emittiert durch die Bundesrepublik Deutschland, werden über die Deutsche Bundesbank als OTC-Kommissionsgeschäft ausgeführt, da es hierzu keinen alternativen Markt gibt.

Die Bank führt Aufträge über im Inland börsennotierte Rentenpapiere an einem passenden Ausführungsplatz aus, wenn

- das Nominal der Order in Anleihen der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Bundesländer geringer als 1.000.000 EUR ist oder
- das Nominal der Order bei allen anderen Emittenten geringer als 250.000 EUR ist und
- wenn diese Order über eine inländische Lagerstelle abgewickelt werden können.

Liegt das Volumen der Order über den genannten Schwellenwerten oder kann die Order nicht über eine inländische Lagerstelle abgewickelt werden, wird die Bank dem Kunden ein Festpreisgeschäft anbieten.

Die folgende Übersicht definiert die Ausführungsplätze, die der Bewertung zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes unterliegen:

Börse Xetra classic – XETR
Börse Berlin – XBER
Börse Düsseldorf – XDUS
Börse Xetra Frankfurt 2 – XFRA
Börse Hamburg – XHAM
Börse Hannover – XHAN
Börse München – XMUN
Börse Stuttgart –XSTU
Internalisierung UniCredit Bank GmbH – UCDE

Privatkunden

Bei Ausführung des Auftrags eines Privatkunden wird die beste Ausführung im Wesentlichen durch das ermittelte Gesamtentgelt bestimmt. Das Gesamtentgelt spiegelt die folgenden Bestandteile wider:

- den Preis des relevanten Finanzinstruments
- die Kosten, die alle Aufwendungen umfassen, die der Kunde trägt und die direkt mit den Kosten der Ausführung zusammenhängen wie z. B. Gebühren des Ausführungsplatzes, Kosten des Clearings und Settlements und jede andere Gebühr, die an eine dritte Partei gezahlt wurde, wenn diese an der Ausführung beteiligt war
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung in Bezug auf den für das Volumen gestellten Preis

Obwohl die Wahrscheinlichkeit der Ausführung kein direkter Bestandteil der Definition des Begriffes des Gesamtentgelts ist, wird er von der Bank im Rahmen dieses Gesamtentgelts berücksichtigt, da sie nach Ansicht der Bank von wesentlicher Bedeutung des für den Kunden relevanten Preises ist.

Art und Umfang des Auftrags werden insofern unter der Wahrscheinlichkeit des Auftrags berücksichtigt, als zum einen die Prüfung des Preises an dem Ausführungsplatz auch die Tiefe des Orderbuchs beinhaltet (Umfang) und zum anderen die Umsatzseite (Kauf/Verkauf) bei der Anfrage ebenso Berücksichtigung findet wie die Ausführbarkeit des Auftrags an diesem Ausführungsplatz (z. B. wegen verwendeter Limitarten).

Professionelle Kunden

Für professionelle Kunden wird die Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ebenfalls durch die Bestimmung des Gesamtentgelts definiert.

Das Gesamtentgelt (GE) besteht aus dem Auftragsgegenwert (Stückzahl x Kurs) sowie der anfallenden internen und externen Entgelte.

Die Bank übernimmt keine Garantie dafür, dass der jeweilige Auftrag an dem gewählten Handelsplatz tatsächlich noch am gleichen Handelstag ausgeführt wird. Nicht gleichzeitig ausgeführte Aufträge verbleiben an den jeweiligen Handelsplätzen, sofern der Kunde nicht ein entsprechendes Erlöschen des Auftrages vorgesehen hat (z. B. bei tagesgültigen Aufträgen) oder dies aufgrund der Auftragsart vorgesehen ist.

Für alle anderen Aufträge in dieser Assetklasse (speziell Bonds, die bei ausländischen Lagerstellen verwahrt sind, eben so wie Aufträge mit einem Nominal oberhalb der genannten Schwellenwerte) bietet die Bank in der Regel die Möglichkeit, diese direkt bei der Bank zu marktgerechten Preisen zu erwerben oder an die Bank zu verkaufen. Erwerb oder Veräußerung erfolgen dann zu einem fest mit der Bank vereinbarten Preis

(Festpreisgeschäft). Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäfts besteht nicht. Sofern ein Festpreisgeschäft zustande kommt, bietet die Bank für diese Werte zu den üblichen Handelszeiten der Bank eine sofortige Preiszusage unter Berücksichtigung der Marktlage sowie unter Kenntnis aller mit dieser Ausführung verbundenen Kosten. Weiterhin übernimmt die Bank in diesem Falle eine sofortige Vollaussführung.

Soweit ein Festpreisgeschäft nicht zustande kommt, ist die Weisung des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes erforderlich.

2.4.2 Schuldtitle in Fremdwährung

Der liquideste Handel für Renten in Fremdwährung findet meist außerbörslich statt. Die Bank bietet daher in der Regel die Möglichkeit, diese Werte direkt bei der Bank zu marktgerechten Preisen zu erwerben oder an die Bank zu verkaufen. Erwerb oder Veräußerung erfolgen dann zu einem fest mit der Bank vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft). Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäftes besteht nicht. Sofern ein Festpreisgeschäft zustande kommt, bietet die Bank für diese Werte zu den üblichen Handelszeiten der Bank eine sofortige Preiszusage unter Berücksichtigung der Marktlage sowie unter Kenntnis aller mit dieser Ausführung verbundenen Kosten.

Soweit ein Festpreisgeschäft nicht zustande kommt, ist die Weisung des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes erforderlich.

2.5 Investmentanteile

Der Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an OGAW-Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften oder EU-OGAW-Sondervermögen, deren Vertrieb in Deutschland zulässig ist, erfolgt im Sinne des § 71 des Kapitalanlagegesetzbuches über die jeweilige Verwahrstelle und stellt somit keine Ausführung von Kundenaufträgen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes dar. Auch der Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an AIF-Sondervermögen erfolgt über die jeweilige Depotbank. Diese Art der Ausführung entspricht gemäß den allgemeinen Regelungen der „bestmöglichen“ Ausführung solcher Aufträge.

Hinweis: Auf explizite Weisung des Kunden ist ein Handel mit den im vorherigen Absatz beschriebenen Produkten an einem anderen Ausführungsplatz möglich. Die mit einer Ausführung an einem solchen Ausführungsplatz verbundenen Kosten werden dem Kunden im Einzelfall auf Nachfrage von der Bank mitgeteilt.

Exchange-traded Funds (ETFs; börsengehandelte Indexfonds) werden gemäß der Regeln in Kapitel 2.2 ausgeführt.

Die Ausführung von Orders in Investmentanteilen aus Investmentsparen bzw. Ansparplänen unterliegen darüber hinaus noch separaten Bestimmungen, die in Kapitel 2.5.1 beschrieben werden.

2.5.1 Aufträge aus dem HVB Investmentssparer (Ansparplan)

Ergänzend zu den Bestimmungen der Kapitel 2.2 und 2.5 gelten für Orders aus Investmentsparen (Ansparplänen) die folgenden Regeln und ersetzen damit die in den genannten Kapiteln für diese Produkte geltenden Regeln.

- Fällt der Ausführungstag für einen Investmentssparplan bezüglich der Erzeugung einer Order auf ein Wochenende (Sonntag oder Feiertag) oder Feiertag dann wird der Auftrag am nächsten Bankarbeitstag spätestens jedoch am nächsten Ausführungstag der Produktgruppe an den Markt gegeben. Der Zeitpunkt der Ausführung am Markt kann dabei noch von weiteren Faktoren abhängen (z. B. internationaler Feiertag, Forward-Pricing) sein.

- ETFs können nur an bestimmten Tagen eines Monats erworben werden. Die Informationen über die für die Ausführung möglichen Tage erhält der Kunde über die Filiale oder das Internet der Bank (www.hvb.de/investmentsparen).
- Soweit der Anlagebetrag zu einem Erwerb voller Stücke nicht ausreicht, werden Anteilsbruchstücke erworben.
- Investmentfondsanteile werden grundsätzlich außerbörslich erworben. Davon ausgenommen sind Aufträge zum Erwerb von ETFs. Diese werden an geeigneten Börsenplätzen (siehe Regelungen unter Kapitel 1.4) wie z. B. Xetra, Euronext oder Borsa Italiana – zu den jeweiligen Börsenöffnungszeiten (incl. Auktionen) ausgeführt.
- Verkaufsaufträge können sowohl außerbörslich zum letzten Handelstag eines Kalendermonats, als auch börsentäglich (Ausnahme Bruchstücke bei ETF's) börslich bzw. außerbörslich erfolgen.
- Bruchstücke von ETF können, soweit sie nicht an einer Spitzenregulierung gem. Ziffer 20.3. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte teilnehmen, nur an definierten Tagen eines Monats verkauft werden. Die möglichen Tage sind für den Kunden auf der Seite www.hvb.de/investmentsparen ersichtlich.

2.6 Genussscheine

Die Bank wird alle Aufträge über im Inland notierte aktien- und rentenähnlich ausgestaltete Genussscheine an einer geeigneten inländischen Börse zur Ausführung bringen.

Die folgende Übersicht definiert die Ausführungsplätze, die der Bewertung zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes unterliegen:

Börse Xetra classic – XETR
Börse Berlin –XBER
Börse Düsseldorf – XDUS
Börse Xetra Frankfurt 2 – XFRA
Börse Hamburg – XHAM
Börse Hannover – XHAN
Börse München – XMUN
Börse Stuttgart - XSTU

Privatkunden

Bei Ausführung des Auftrags eines Privatkunden wird die beste Ausführung im Wesentlichen durch das ermittelte Gesamtentgelt bestimmt. Das Gesamtentgelt spiegelt die folgenden Bestandteile wider:

- den Preis des relevanten Finanzinstruments
- die Kosten, die alle Aufwendungen umfassen, die der Kunde trägt und die direkt mit den Kosten der Ausführung zusammenhängen, wie z. B. Gebühren des Ausführungsplatzes, Kosten des Clearings und Settlements und jede andere Gebühr, die an eine dritte Partei gezahlt wurde, wenn diese an der Ausführung beteiligt war
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung in Bezug auf den für das Volumen gestellten Preis

Obwohl die Wahrscheinlichkeit der Ausführung kein direkter Bestandteil der Definition des Begriffes des Gesamtentgelts ist, wird er von der Bank im Rahmen dieses Gesamtentgelts berücksichtigt, da sie nach Ansicht der Bank von wesentlicher Bedeutung des für den Kunden relevanten Preises ist.

Art und Umfang des Auftrags werden insofern unter der Wahrscheinlichkeit des Auftrags berücksichtigt, als zum einen die Prüfung des Preises an dem Ausführungsplatz auch die Tiefe des Orderbuchs beinhaltet (Umfang) und zum ande-

ren die Umsatzseite (Kauf/Verkauf) bei der Anfrage ebenso Berücksichtigung findet wie die Ausführbarkeit des Auftrags an diesem Ausführungsplatz (z. B. wegen verwendeter Limitarten).

Ausführungsgeschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Abwicklung, Kontrahentenrisiko und andere relevante Aspekte werden für die Bewertung der Transaktionen nur insofern herangezogen, als sie maßgeblich und relevant für das bestmögliche Ergebnis in Bezug auf das Gesamtentgelt für Privatkunden sind.

Professionelle Kunden

Für professionelle Kunden wird die Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ebenfalls durch die Bestimmung des Gesamtentgelts definiert.

Das Gesamtentgelt (GE) besteht aus dem Auftragsgegenwert (Stückzahl x Kurs) sowie der anfallenden internen und externen Entgelte.

Die Bank übernimmt keine Garantie dafür, dass der jeweilige Auftrag an dem gewählten Handelsplatz tatsächlich noch am gleichen Handelstag ausgeführt wird. Nicht gleichzeitig ausgeführte Aufträge verbleiben an den jeweiligen Handelsplätzen, sofern der Kunde nicht ein entsprechendes Erlöschen des Auftrages vorgesehen hat (z. B. bei tagesgültigen Aufträgen) oder dies aufgrund der Auftragsart vorgesehen ist.

Aufträge über den Erwerb von nicht im Inland notierten Genussscheinen bedürfen der expliziten Weisung des Kunden in Bezug auf den Ausführungsplatz.

2.7 Verbriefte Derivate

Die Bank bietet die Möglichkeit, eigenemittierte Optionsscheine direkt bei der Bank zu marktgerechten Preisen zu erwerben oder an die Bank zu verkaufen.

Erwerb oder Veräußerung erfolgen zu einem fest mit der Bank vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft). Zu den üblichen Handelszeiten der Bank stellt die Bank fortlaufend verbindliche Kurse und bietet eine sofortige Preiszusage unter Berücksichtigung der Marktlage sowie unter Kenntnis aller mit dieser Ausführung verbundenen Kosten. Weiterhin übernimmt die Bank eine sofortige Vollauführung. Eine Verpflichtung der Bank über den Abschluss eines solchen Geschäftes besteht nicht.

Aufträge in Optionsscheinen anderer Emittenten, die in Deutschland notiert sind, werden im Rahmen eines Kommissionsgeschäftes ausgeführt. Dies gilt auch für eigenemittierte Optionsscheine der Bank, wenn kein Festpreisgeschäft vereinbart war. Die Bank wird diese Aufträge an einem geeigneten Ausführungsplatz ausführen.

Die folgende Übersicht definiert die Ausführungsplätze, die der Bewertung zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes unterliegen

Emittenten (verbunden über außerbörsliche Marktnetzwerke wie z. B. Cats)
Börse Stuttgart –XSTU
Börse Xetra Frankfurt 2 – XFRA

Privatkunden

Bei Ausführung des Auftrags eines Privatkunden wird die beste Ausführung im Wesentlichen durch das ermittelte Gesamtentgelt bestimmt. Das Gesamtentgelt spiegelt die folgenden Bestandteile wider:

- den Preis des relevanten Finanzinstruments
- die Kosten, die alle Aufwendungen umfassen, die der Kunde trägt und die direkt mit den Kosten der Ausführung zusammenhängen wie z. B. Gebühren des Ausführungsplatzes, Kosten des Clearings und Settlements und jede andere Gebühr, die an

eine dritte Partei gezahlt wurde, wenn diese an der Ausführung beteiligt war
– die Wahrscheinlichkeit der Ausführung in Bezug auf den für das Volumen gestellten Preis

Obwohl die Wahrscheinlichkeit der Ausführung kein direkter Bestandteil der Definition des Begriffes des Gesamtentgelts ist, wird er von der Bank im Rahmen dieses Gesamtentgelts berücksichtigt, da sie nach Ansicht der Bank von wesentlicher Bedeutung des für den Kunden relevanten Preises ist.

Art und Umfang des Auftrags werden insofern unter der Wahrscheinlichkeit des Auftrags berücksichtigt, als zum einen die Prüfung des Preises an dem Ausführungsplatz auch die Tiefe des Orderbuchs beinhaltet (Umfang) und zum anderen die Umsatzseite (Kauf/Verkauf) bei der Anfrage ebenso Berücksichtigung findet wie die Ausführbarkeit des Auftrags an diesem Ausführungsplatz (z. B. wegen verwendeter Limitarten).

Die Bewertung der Ausführungsgeschwindigkeit wird ebenso für die Entscheidung herangezogen, ob das beste Ergebnis für den Kunden erzielt werden kann, wie die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung und sonstige qualitative Faktoren (z. B. Handelsüberwachung).

Professionelle Kunden

Für professionelle Kunden wird die Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ebenfalls durch die Bestimmung des Gesamtentgelts definiert.

Aufträge über den Erwerb von nicht im Inland notierten Genussscheinen bedürfen der expliziten Weisung des Kunden in Bezug auf den Ausführungsplatz.

2.8 Verbriefte Derivate – hier Zertifikate und strukturierte Anleihen

Erwerb oder Veräußerung von eigenemittierten Zertifikaten und strukturierten Anleihen (strukturierten Anlageprodukte) erfolgt zu einem fest mit der Bank vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft). Zu den üblichen Handelszeiten der Bank stellt die Bank fortlaufend verbindliche Kurse und bietet eine sofortige Preiszusage unter Berücksichtigung der Marktlage sowie unter Kenntnis aller mit dieser Ausführung verbundenen Kosten. Weiterhin übernimmt die Bank eine sofortige Vollaussführung. Die Bank stellt die Marktgerechtigkeit der Preise sicher.

Für den Erwerb und die Veräußerung von strukturierten Anlageprodukten fremder Emittenten bietet die Bank gegebenenfalls die Möglichkeit, diese ebenfalls direkt bei der Bank zu marktgerechten Preisen zu erwerben oder an die Bank zu verkaufen. Erwerb oder Veräußerung erfolgen als Festpreisgeschäft mit der Bank. Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäftes besteht nicht. Sofern ein Festpreisgeschäft zustande kommt, bietet die Bank für diese Werte zu den üblichen Handelszeiten der Bank eine sofortige Preiszusage unter Berücksichtigung der Marktlage sowie unter Kenntnis aller mit dieser Ausführung verbundenen Kosten. Weiterhin übernimmt die Bank in diesem Falle eine sofortige Vollaussführung.

Soweit ein Festpreisgeschäft nicht zustande kommt, wird die Bank Aufträge über im Inland notierte strukturierte Anlageprodukte an einer geeigneten inländischen Börse zur Ausführung bringen unter Beachtung der Ausführungsgrundsätze, die in den Kapiteln 2.4 und 2.7 definiert wurden.

2.9 Nicht verbrieft Finanzinstrumente

Unter diese Assetklasse fallen Optionen, Termingeschäfte, Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge oder andere Derivatinstrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können. Des

Weiteren fallen darunter oben genannte Instrumente in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen bzw. auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken und finanzielle Differenzgeschäfte. Ebenso sind darunter alle oben genannten Instrumente in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsraten und andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt oder einem MTF gehandelt werden, ob Clearing und Abrechnung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine Margin-Einschussforderung besteht, subsumiert.

Abhängig von der Strategie der Bank oder gesetzlicher/aufsichtsrechtlicher Einschränkungen sind für Privatkunden Geschäfte nicht bei allen Produkten möglich.

2.9.1 Börsengehandelte Derivate

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Finanzterminkontrakte an den unterschiedlichen Terminbörsen ist für diese Produktgruppe die Vorgabe eines Börsenplatzes durch den Kunden erforderlich.

Nach individueller Rücksprache und auf ausdrückliche Weisung des Kunden bietet die Bank an, zusätzlich zu den von dem Börsenplatz im Orderbuch veröffentlichten Preisstellungen weitere Preisstellungen bei an dem Börsenplatz zugelassenen Liquiditätsgebern und/oder Market Makern, anzufragen. Auf Basis der bereit gestellten Information wird der Kunde dann die Order für den entsprechenden Börsenplatz erteilen und die Bank diese an dem gewünschten Börsenplatz unter Beachtung der Kundenvorgaben ausführen.

Eine Aufstellung und nähere Informationen, an welchen Börsenplätzen Termingeschäfte über die Bank getätigt werden können, sind über die Bank erhältlich.

Ebenso teilt die Bank auf Verlangen des Kunden den Namen der relevanten Liquiditätsgeber und/oder Market Maker an dem Börsenplatz mit.

2.9.2 Nicht börsengehandelte Derivatkontrakte und Wertpapierpensionsgeschäfte

Hierzu zählen neben den in 2.9 genannten Termingeschäften, Optionen, Swaps und anderen Derivatkontrakte auch Wertpapierpensionsgeschäfte und Buy-Sell-back-Geschäfte. Hierbei handelt es sich um Vereinbarungen, die zwischen Bank und Kunde individuell geschlossen werden. Ein alternativer Ausführungsplatz steht nicht zur Verfügung. Das Geschäft wird zu den vereinbarten Konditionen direkt mit der Bank abgeschlossen. Die Bank stellt sicher, dass die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den regulatorischen Anforderungen an die Redlichkeit des Preises erfolgt.

3 Schlussbestimmungen

Sofern keine eindeutige Zuordnung von einzelnen Finanzinstrumenten zu einer Assetklasse erfolgen kann, ist eine Weisung des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes erforderlich.

Kann die Bank einen Auftrag aufgrund von Feiertagsregelungen, Handelsereignissen oder technischer Beschränkungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht an einem den Ausführungsgrundsätzen für Wertpapiergeschäfte konformen Handelsplatz ausführen, so kann der Auftrag unter Wahrung der Interessen

des Kunden auch an einem anderen Ausführungsplatz zur Ausführung gebracht werden. Stehen die von der Bank als geeignete Ausweichplätze ausgewählten Ausführungsplätze ebenfalls nicht zur Verfügung, so ist eine Kundenweisung bezüglich des Ausführungsplatzes erforderlich.

Geht ein Auftrag außerhalb der Handelszeit des jeweils vorgesehenen Ausführungsplatzes ein, wird der Auftrag erst in der nächsten Handelssitzung zum vorgesehenen Ausführungsplatz weitergeleitet. Wünscht der Kunde eine taggleiche Weiterleitung, muss eine entsprechende Weisung des Kunden zu einem bestimmten Ausführungsplatz erfolgen. Die Bank wird keine Auftragsverlagerung vornehmen, auch wenn der Auftrag an dem gewählten Ausführungsplatz über einen längeren Zeitraum nicht ausgeführt wird bzw. ausgeführt werden kann. Für nicht sofort oder am ersten Gültigkeitstag ausgeführte Aufträge übernimmt die Bank die rechtliche Verwaltung des Auftrages sowie die Informationsgabe bei etwaigen Kapitalmaßnahmen, die zum Erlöschen eines Auftrages führen. Weitere Nachsorgepflichten wie zum Beispiel die Überwachung, ob ein Auftrag zur Ausführung gelangt, übernimmt die Bank nicht. Sie wird den Kunden auf Nachfrage jedoch über den Status seines Auftrags informieren.

Um die regulatorischen Vorschriften zu erfüllen, wird die Bank die Ausführungsqualität regelmäßig überwachen und die Ergebnisse dieser Prüfung publizieren. Darüber hinaus wird die Bank einmal jährlich eine Übersicht der Top-5-Ausführungsplätze je Assetklasse (einschließlich der Bank bei Ausführung gegen eigene Bücher) veröffentlichen.

Die Ausführungsgrundsätze werden überwiegend systemtechnisch unterstützt. Sollte die technische Unterstützung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen, wird die Bank nach eigenem Ermessen unter Wahrung des Kundeninteresses einen Ausführungsplatz bestimmen.

Die Ausführungsgrundsätze werden regelmäßig – zumindest jedoch einmal jährlich – überprüft und, sofern hierfür Erfordernisse bestehen, angepasst. Über jede wesentliche Änderung der Grundsätze der Auftragsausführung werden die Kunden unverzüglich unter Verwendung eines geeigneten Mediums informiert. Die aktuell gültige Version der Ausführungsgrundsätze kann auf der Internet-Seite der Bank eingesehen werden:

www.hvb.de/geschaeftsbedingungen

4 Überwachung

Die Bank hat ein Überwachungswesen und einen Kontrollprozess eingeführt, durch die regelmäßig die Effektivität ihrer Orderausführungsmaßnahmen (einschließlich dieser Ausführungsgrundsätze) überprüft wird, um etwaigen Korrekturbedarf zu ermitteln und die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen. Mithilfe des Überwachungswesens und des Kontrollprozesses wird die Bank regelmäßig prüfen, ob die in diesen Ausführungsgrundsätzen genannten Ausführungsplätze das für den Kunden beste Resultat bei der Ausführung von Aufträgen erzielen oder ob es notwendig ist, Änderungen an den Ausführungsgrundsätzen vorzunehmen. Die Bank unterzieht ihre Ausführungsgrundsätze und ihre Auftragsausführungsregeln regelmäßig, zumindest jährlich oder wenn es wesentliche Veränderungen gibt, die die Fähigkeit der Bank, die bestmögliche Ausführung für ihre Aufträge zu erreichen, beeinflussen, einer Überprüfung.

Die Bank wird die Überwachung auf Basis einer fortlaufenden Prüfung der Ausführungsqualität von beispielhaften Einzelaufträgen, die den Anwendungsbereich dieser Ausführungsgrundsätze repräsentieren, vornehmen. Zusätzlich überwacht die Bank die von den relevanten Ausführungsplätzen regelmäßig veröffent-

lichten Berichte zur Ausführungsqualität. Darüber hinaus werden wir sonstige Kommunikationen der Ausführungsplätze auf ihre Relevanz in Bezug auf die Bewertung der für die Ausführung von Aufträgen relevanten Faktoren prüfen.

Liste der verwendeten Handelsplätze, Intermediäre, Systematischen Internalisierer, Liquiditätsgeber

1.	Australian Stock Exchange	Australien
2.	Euronext Brussels	Belgien
3.	Nasdaq OMX Copenhagen	Dänemark
4.	Börse Berlin	Deutschland
5.	Börse Düsseldorf	Deutschland
6.	Börse Frankfurt	Deutschland
7.	Xetra classic Stock Exchange	Deutschland
8.	Xetra Frankfurt 2 Stock Exchange	Deutschland
9.	Börse Hamburg	Deutschland
10.	Börse Hannover	Deutschland
11.	Börse München	Deutschland
12.	Gettex	Deutschland
13.	Börse Stuttgart	Deutschland
14.	Nasdaq OMX Helsinki	Finnland
15.	Euronext Paris	Frankreich
16.	Athens Stock Exchange	Griechenland
17.	London Stock Exchange	Großbritannien
18.	Hong Kong Stock Exchange	Hong Kong
19.	Jakarta Stock Exchange	Indonesien
20.	Irish Stock Exchange	Irland
21.	Borsa Italiana	Italien
22.	Tokyo Stock Exchange	Japan
23.	Toronto Stock Exchange	Kanada
24.	New Zealand Stock Exchange	Neuseeland
25.	Euronext Amsterdam	Niederlande
26.	Oslo Bors	Norwegen
27.	Xetra Wien	Oesterreich
28.	Warsaw Stock Exchange	Polen
29.	Euronext Lisbon	Portugal
30.	Nasdaq OMX Stockholm	Schweden
31.	SIX Swiss	Schweiz
32.	SIX Structured Products Exchange	Schweiz
33.	Singapore Stock Exchange	Singapur
34.	Madrid Stock Exchange	Spanien
35.	Johannesburg Stock Exchange	Südafrika
36.	Stock Exchange of Thailand	Thailand
37.	Prague Stock Exchange	Tschechien
38.	Istanbul Stock Exchange	Türkei
39.	Budapest Stock Exchange	Ungarn
40.	NASDAQ	USA
41.	New York Stock Exchange	USA
42.	Morgan Stanley Europe SE	Intermediär
43.	Jefferies GmbH	Intermediär
44.	ICF Bank AG Wertpapierhandelsbank	Intermediär
45.	Wood & Company Financial Services	Intermediär
46.	UniCredit Bank GmbH	Liquiditätsgeber
47.	Morgan Stanley Europe SE	Liquiditätsgeber
48.	Emittenten (verbunden über außerbörsliche Marktnetzwerke wie z. B. Cats)	Liquiditätsgeber
49.	Tradegate MTF	Liquiditätsgeber
50.	Baader Bank AG	Intermediär